

Besondere Gewährleistungsbedingungen für SOLARWATT-Solarmodule

1. Erweiterte Materialgewährleistung

Nach Ablauf der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Solarmodulen und Zubehör vorgesehenen 12-monatigen Verjährungsfrist für Sachmängel, gewährleistet SOLARWATT für die Dauer von insgesamt dreißig (30) Monaten ab Versanddatum vom Werk oder insgesamt vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferdatum zum Endkunden, je nach dem, welcher Zeitraum zuerst abläuft, dass die von SOLARWATT gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

Erkennbare Mängel sind SOLARWATT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Empfang der Module, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

Mangelhafte Solarmodule oder den zugesicherten Eigenschaften nicht entsprechende Module werden in angemessener Frist nach Wahl von SOLARWATT kostenlos nachgebessert oder ersetzt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zum zweiten Mal fehl, kann der Endkunde nach seiner Wahl nur Rücktritt vom oder Wandlung des Vertrages verlangen.

2. Erweiterte Gewährleistung hinsichtlich der Minimalleistung

Neben der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Solarmodulen und Zubehör vorgesehenen 12-monatigen Verjährungsfrist für Sachmängel übernimmt SOLARWATT nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen folgende erweiterte Gewährleistung:

Für die im folgenden aufgelisteten Standard-Solarmodultypen wird eine Modulleistung während eines Zeitraumes ab Auslieferung an den Endkunden, spätestens jedoch ab 12 Monate nach Werksauslieferung bei SOLARWATT, je nachdem, welcher Umstand zuerst eintritt, von

12 Jahren von mindestens 90 % sowie
25 Jahren von mindestens 80 %

der im Datenblatt ausgewiesenen und bei Auslieferung spezifizierten Minimalleistung gewährleistet:

Sunways Solar Module	SM 230M
	SM 215M
	SM 210U
	SM 170U

Unter dieser erweiterten Gewährleistung wird SOLARWATT - nach seiner Wahl - unter Ausschluss sonstiger Ansprüche und Rechte des Kunden zusätzliche Module liefern oder gelieferte Module austauschen, wenn die Leistung der Module innerhalb der vorgenannten Zeiten 90 % bzw. 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet. Die Gewährleistung für derartige Ersatz- und Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf den verbleibenden ursprünglichen Gewährleistungszeitraum von fünfundzwanzig (25) Jahren. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert.

Die Modulleistungen werden von SOLARWATT unter Standardtestbedingungen gemessen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m² und Spektrum AM 1,5).

Voraussetzung für die Anerkennung der erweiterten Gewährleistung ist, daß die Modulleistungsminderung durch eigene Untersuchungen von SOLARWATT festgestellt wird.

Die erweiterte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Module, die Mißbrauch, Fahrlässigkeit, Unfall oder höhere Gewalt ausgesetzt waren oder durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren. Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfaßt auch nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation der Module sowie sonstiger Aufwendungen des Endkunden.

3. Glasbruch

Bei den für die Glas-Solarmodule verwendeten Gläser handelt es sich um qualitätsmäßig sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Eine erweiterte Gewährleistung wird deshalb ausgeschlossen.

4. Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

Die hier genannten Gewährleistungen können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung mit Angabe des Kaufdatums, Händlerstempel und Unterschrift geltend gemacht werden. Die erweiterten Gewährleistungen gemäß Ziffer 2 können darüber hinaus nur von dem danach bestimmbaren Erstkäufer geltend gemacht werden.

5. Gültigkeit der Gewährleistungsbedingungen

Diese Gewährleistungsbedingungen gelten ausschließlich für nachweislich im Bereich der EU installierte Module.